

Private wollen ZVO nicht kampflos verlassen

Mitgeschafter versuchen mit einer Beschwerde das OVG-Urteil zu kippen

Sierksdorf. Die Rückabwicklung der 2005 vollzogenen Teilprivatisierung der Abfallentsorgung in Ostholstein verzögert sich. Der damals bei der ZVO Entsorgung GmbH ins Boot geholte Mitgeschafter will das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig nicht akzeptieren. Auf seinen Wunsch legte der Zweckverband Ostholstein (ZVO) fristwährend Beschwerde dagegen ein, dass keine Revision zugelassen wurde. Das teilte der ZVO den LN auf Anfrage mit.

Das OVG-Urteil vom 10. September gab den Ausschlag dafür, dass

der ZVO die Abfallentsorgung wieder komplett übernehmen will. Die Richter hatten zwei Klagen gegen die Abfallgebühren bestätigt. Vor allem aber hatten sie die über zehn Jahre zurückliegende Ausschreibung der Müllsparte als nicht rechtmäßig verworfen. Neben dem ZVO als Mehrheitsgeschafter ist die NAD GmbH & Co KG mit 49,9 Prozent an der Entsorgungstochter beteiligt. Als Reaktion auf das Urteil hatte ZVO-Verbandsvorsteherin Gesine Strohmeyer den Rückkauf der Anteile angekündigt. Doch der Partner will offenbar nicht ohne

weiteres einwilligen. Hinter NAD stehen zwei große private Entsorger: die Nehlsen GmbH & Co. KG aus Bremen (74,8 Prozent) und das Unternehmen Otto Dörner aus Hamburg (25,2 Prozent).

ZVO-Sprecherin Nicole Buscher-möhle erklärte, unabhängig von der Beschwerde habe der Zweckverband Gespräche mit dem Geschäftspartner aufgenommen. „Aus Gründen der Fairness“ werden zu den Inhalten aber keine Angaben gemacht. Auch bei Nehlsen hieß es nur knapp: „Wir sind zurzeit in Gesprächen und haben Still-

schweigen vereinbart.“ Über die Beschwerde gegen die nicht zugelassene Revision muss das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entscheiden. OVG-Sprecher Ulrich Seyffert bestätigte den Beschwerde-Eingang gegen alle drei Entscheidungen für den 14. Oktober. Die Begründung liege aber noch nicht vor. Frist dafür ist der 18. November.

Wird den Beschwerden stattgegeben, kommt es zu einem neuen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht. Bei Ablehnung ist das OVG-Urteil rechtskräftig. *pet*